

Satzung des Vereins Büdenhof Solawi

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Büdenhof Solawi
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzgrund und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein ist an die Nutzungsfläche des Büdenhof gebunden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am 28. Februar des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung und die Vermittlung von Kenntnissen darüber, die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung und der selbstorganisierten Versorgung, die Förderung von sozialen Beziehungen und solidarischen Organisationsformen und Kooperationen. Der Verein dient auch der Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.

2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- a) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
- b) die Förderung von Bildung, Erziehung und Forschung

3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher, natur- und umweltschonender Selbstversorgung und damit Wertschöpfung in der Region.
- b) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft durch gemeinschaftsbildende und generationenübergreifende Aktionen, Raum für kulturellen und künstlerischen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen öffentlichen Veranstaltungen
- c) Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
- e) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und Nutzierrassen
- f) Vorhaben, die Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Energie-, Wasser- und Nahrungskreisläufen umzusetzen, z. B. art- und wesensgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit und Gewässerschutz

g) Zugang zu den Ergebnissen der Vereinsarbeit hat jede/r Interessierte. Veranstaltungen, die der Information, der Schulung und dem Erfahrungsaustausch über Vereinsziele dienen, sind öffentlich.

4. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen

- der Achtung aller Menschen,
- der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes sowie der
- Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Bewerber/innen vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod
 - b) freiwilligen Austritt oder
 - c) Ausschluss.

2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den von ihnen benannten und vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mit der Unterzeichnung der Mitgliedschaft ist eine zusätzliche jährliche Zahlung von 24 € (6 € Netzwerk Solidarische Landwirtschaft + 18 € Gemeinschaftsevents) als Mitgliedszeichnung fällig. Die 24 € werden mit der ersten Zahlung eingezogen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§10) und
- b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung per

E-Mail oder Briefpost einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.

3. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§ 11)

b) die Bestimmung der Vereinspolitik und die Genehmigung der Projekte, Angebote und Veranstaltungen im Einzelnen

c) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

d) Satzungsänderungen und

e) die Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung kann –mit Ausnahme von Satzungsänderungen –ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Eine inhaltliche Arbeitsteilung der Vorstandsarbeit legen die Vorstände untereinander fest.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Postens im Amt.

3. Der Vorstand besteht immer mindestens zu $\frac{1}{3}$ aus Bewohnern der Büdenhof Hofgemeinschaft GbR.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten.
5. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - a) die Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Zielsetzung und
 - b) die Erstellung des Jahresabschlusses.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
8. Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Änderungen durch den Vorstand allein ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist baldmöglichst darüber zu informieren.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschließen.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

Eine weitere Grundlage der Finanzierung sind die Solidarbeiträge der Ernteteiler. Diese werden jährlich bei der Ernteteiler-Versammlung festgelegt. Die Anteilszeichnung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Solidarische Landwirtschaft e.V., St.Nr. 162 142 09938, RG Kassel VR 4941, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.